BdV Pressemitteilung 22.11.2017

Fallstricke beim Wechsel der Kfz-Versicherung

BdV gibt Tipps, auf was man beim Wechsel achten sollte

Henstedt-Ulzburg - Nur noch wenige Tage, dann läuft die reguläre Kündigungsfrist zur Kfz-Versicherung ab - der 30. November naht. „Doch wer jetzt überstürzt den Versicherer wechselt, könnte im Nachhinein ein böses Erwachen erleben“, so Bianca Boss, Pressesprecherin beim Bund der Versicherten e. V. (BdV). Der BdV weist darauf hin, dass bei einem Wechsel zum Beispiel eventuelle Sondereinstufungen für Zweitwagen wegfallen können. Der Schreck und Ärger ist nachher groß, wenn sich das vermeintlich günstige Angebot dann doch als teurer herausstellt. Daher sollte manches beachtet werden.

Wird von einem Versicherer eine Sondereinstufung zum Beispiel für einen Zweitwagen vorgenommen, dann wird die Sondereinstufung bei einem Wechsel dem neuen Versicherer nicht mitgeteilt. An den neuen Versicherer werden nur der tatsächliche Schadenfreiheitsrabatt ab Vertragsbeginn sowie belastende Schäden übermittelt.

Der Rabattschutz ist schon eine tolle Sache, denn ist ein Schaden angefallen, bleibt der Vertrag im folgenden Kalenderjahr dank ihm dennoch in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse. Es erfolgt also keine Zurück- aber auch keine Weiterstufung. Das Problem: Bei einem Versichererwechsel wird dem Nachversicherer nur der Schadenfreiheitsrabatt bestätigt, der ohne Rabattschutz erfahren wurde. Es wird somit eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes beim neuen Kfz-Versicherer vorgenommen. „Wer das nicht weiß, zahlt also drauf“, erklärt Boss.

Auch bei einem Versichererwechsel mit einem schadenbelasteten Vertrag gibt es einiges zu bedenken, denn die bisherige Versicherungsgesellschaft bestätigt dem Nachversicherer immer den Vertragsverlauf. Anhand dieser Informationen erfolgt beim Nachversicherer die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse. Bei einem Schaden im laufenden Versicherungsjahr erfolgt eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes gemäß Rückstufungstabelle. Von Versicherer zu Versicherer kann diese Rückstufungstabelle variieren, was bei einem Versichererwechsel unter Umständen zu einer schlechteren Einstufung des Schadenfreiheitsrabattes führen kann. „Wechselwillige sollten also bei der Angebotseinholung auch auf diese Punkte achten, sonst kann es richtig teuer werden und die angedachte Ersparnis ist hin“, so die Verbraucherschützerin.

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit rund 45.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland und Europa, die sich ausschließlich und unabhängig für die Rechte der Versicherten einsetzt. Somit ist er ein wichtiges politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby. Mit Musterprozessen gegen Versicherer setzt der BdV die Rechte der Verbraucher*innen durch. Bundesministerien und Bundestag schätzen den Rat des BdV. Er ist präsent in Fernsehen, Radio, Print- und Online-Medien. Seine Mitglieder berät der BdV individuell und umfassend in allen Fragen rund um private Versicherungen. Cleverer Versicherungsschutz steht den BdV-Mitgliedern durch exklusive Gruppenverträge u. a. im Bereich der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung zur Verfügung.

PRESSEKONTAKT

Bund der Versicherten e. V.
Tel. +49 40 - 357 37 30 97
presse@bundderversicherten.de
www.bundderversicherten.de

BDV-PRESSESERVICE

V.i.s.d.P.: Stephen Rehmke, Bianca Boss
Diese E-Mail ist kein allgemeiner Newsletter. Sie ist eine Pressemitteilung für Journalist*innen. Sollte sich Ihre E-Mail-Adresse geändert haben, ein anderer Redakteur / eine andere Redakteurin zuständig sein, oder möchten Sie aus dem Verteiler entfernt werden, dann senden Sie uns bitte einfach eine E-Mail an: presse@bundderversicherten.de.

Folgen Sie auch unserem BdV-Blog

Folgen Sie uns auch in den sozialen Medien

IMPRESSUM
Bund der Versicherten e. V.
Postfach 57 02 61
22771 Hamburg
Tel. +49 40 - 357 37 30 0
Fax +49 40 - 357 37 30 99
info@bundderversicherten.de
www.bundderversicherten.de

Ust-Idnr.: DE 118713096
Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke, Bianca Boss